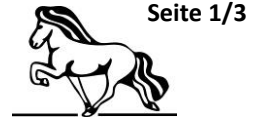


## Stutenanmeldung für die Decksaison 2020



Hiermit melde ich meine Stute zur Bedeckung an und erkenne mit meiner Unterschrift ausdrücklich die umseitig abgedruckten Bedingungen an!

Hengst:.....

Name der Stute: .....

FEIF-ID: ..... Farbe: ..... geboren am: .....

Abstammung:

Vater: .....

Mutter: .....

Im Vorjahr gedeckt von: ..... Ergebnis: .....

Meine Stute ist:  Maidenstute  nicht tragend  tragend, vermutl. Abfohltermin: .....

Ich bringe die Stute am: .....  vor dem Abfohlen  mit Fohlen

Besitzer der Stute: .....

Straße: ..... PLZ / Ort: .....

Telefon / Handy: ..... Email: .....

Ich bin gewerblicher Pferdezüchter  Ich bin Landwirt  Ich züchte privat

### Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Das Laborergebnis der Tupferproben liegt bei (siehe Deckbedingungen).
- Die Stute ist Feif-FIZO-geprüft. Bestätigung liegt bei.
- Ekzemerbehandlung wird gewünscht.
- Ich möchte meine Stute mit Ultraschall auf Trächtigkeit untersucht haben.
- Meine Stute kann – falls nötig - mit Ultraschall hinsichtlich ihres Zyklus (Follikelkontrolle) untersucht werden (v.a. bei Handbedeckung).

Anzahlung:  liegt bei  habe ich überwiesen

Álfasteinn: 450€  Kiljan: 450€  alle anderen Hengste: 250€

Bitte beachten Sie, dass Ihre Anmeldung erst nach erfolgter Anzahlung bearbeitet werden kann.

Bankverbindung: Uli Reber, Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest, IBAN: DE53 7706 9764 0106 4580 84 , BIC: GENODEF1KEM

-----  
Ort, Datum

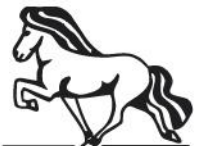
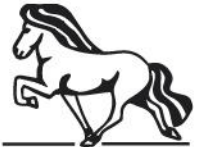
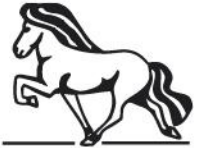
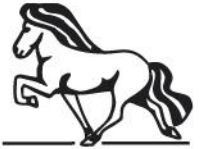
-----  
Unterschrift des Stutenbesitzers

1. Die Stuten müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein und aus einem seuchenfreien Bestand kommen. Alle Stuten müssen korrekt gegen **Influenza & Herpes** geimpft sein. Die Impfungen müssen mit einem Eintrag im Equidenpass nachgewiesen werden können. Der Equidenpass ist bei Anlieferung abzugeben. Bitte beachten Sie, dass wir die Stute solange nicht zum Hengst bzw. in die Stutenherde stellen können, bis sie über einen ausreichenden Impfschutz verfügt! Herpes und Influenza muss nach der Grundimmunisierung im Abstand von 6 Monaten regelmäßig aufgefrischt sein!  
Ein Impfschutz gegen Tetanus wird empfohlen.
2. Anreisende Stuten müssen eine bakteriologische Zervixtupferprobe (nicht älter als 21 Tage) und eine CEM-Tupferprobe (nicht älter als 21 Tage) mit negativem Befund haben. Für Stuten mit Fohlen bei Fuß, die eine komplikationslose Geburt hatten, entfällt in der Fohlenrosse die bakteriologische Tupferprobe. Liegt die Geburt länger als 21 Tage zurück, muss auch der bakteriologische Tupfer mit einem negativen Befund nachgewiesen werden. Für alle Stuten muss eine gültige CEM Tupferprobe vorliegen. Insgesamt werden drei CEM- Tupfer von folgenden Lokalisationen gefordert: Fossa clitoridis, Sinus clitoridis, Zervix. Auf dem Untersuchungsbefund muss die Entnahmelokalisation angegeben sein. Bitte lassen Sie die Tupferprobe mittels PCR im Labor auswerten. Ergebnisse der Tupferproben sind per Laborbefund nachzuweisen, frei formulierte Atteste werden nicht akzeptiert. Nach Entnahme der Tupferproben darf die Stute nicht mehr mit Wallachen zusammen gehalten werden. Die Stute wird erst bei Bestätigung eines negativen Befundes dem Hengst zugeführt. Wir behalten uns vor, ggf. eine PCR-Rachenspülprobe auf Druse zu verlangen.
3. Alle Stuten müssen in der Woche vor Anlieferung entwurmt sein, Fohlen die älter als 14 Tage sind, müssen ebenfalls eine Wurmkur erhalten haben. Sollte dies nicht der Fall sein, wird den Pferden von uns im Auftrag des Stutenbesitzers eine Wurmkur verabreicht. Die Stuten müssen auf die Weidesaison vorbereitet und unbeschlagen sein! Bei Handbedeckung müssen die Stuten zumindest hinten unbeschlagen sein. Bitte sprechen Sie dies mit uns ab. Die Stuten müssen halfterfähig sein und bei Weidebedeckung problemlos einzufangen sein.
4. Im Falle von Krankheiten und Verletzungen, bei denen eine tierärztliche Behandlung notwendig erscheint, wird vom Hengsthalter nach dessen eigenem Ermessen zu Lasten und im Auftrag des Stutenbesitzers ein Tierarzt hinzugezogen. Das Gleiche gilt sinngemäß für evtl. anfallende Schmiedearbeiten. Für jedes Vorstellen beim Tierarzt berechnen wir €20,- (auch bei Tupferentnahmen, Ultraschalluntersuchungen, Impfungen,...) und für das Aufhalten beim Schmied €10,- (Ausschneiden der Stute) bzw. €25,- (ganzer Beschlag); exklusive Tierarzt- bzw. Schmiedekosten. Für jede Medikamentengabe berechnen wir €4,- (Medikamente exklusive).
5. Für bestmögliche Unterkunft und Pflege ist Sorge getragen. Der Hengsthalter übernimmt jedoch keine Haftung für Tod, Beschädigung oder Minderwertigkeit der Stute bzw. des dazugehörigen Fohlens, gleich welcher Ursachen. Auch Schäden, die durch die Zuführung der Stute zum Hengst oder durch den Deckakt selbst entstehen, ist er nicht haftpflichtig. Die Haftung des Gestüts beschränkt sich auf Schäden, die von ihm grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden, jede weitere Haftung ist, soweit gesetzlich geregelt, ausgeschlossen. Für von seinem Pferd verursachte Schäden haftet ausschließlich der Stutenbesitzer. Er ist dafür verantwortlich, dass eine sämtliche Fälle der Tierhalterhaftung und sonstige Risiken abdeckende Haftpflichtversicherung für das Pferd besteht und diese auch nachgewiesen werden kann.
6. Soll die Stute auf dem Gestüt abfohlen, so muss sie mindestens drei Wochen vor dem voraussichtlichen Abfohltermin gebracht werden.
7. Das Weidegeld beträgt €9,- pro Tag und Pferd. Die Ekzempfleger wird mit €4,- pro Tag und Pferd berechnet (Pflegemittel exklusive). Um die tägliche Ekzempfleger und alle anderen notwendigen Arbeiten am Pferd durchführen zu können, müssen sich die Pferde auf der Weide problemlos einfangen lassen. Die Kosten für Unterbringung in der Box während der Handbedeckung betragen €13,5- pro Tag.
8. Die Stuten müssen pünktlich zu Beginn der Deckperiode angeliefert werden, am besten 2-3 Tage vorher, um die Stutenherde in Ruhe zusammenführen zu können.
9. Bei Handbedeckungen sollte der Rossetermin eindeutig bekannt sein. Am besten wird die Stute mit Ultraschall auf ihre Follikelreife kontrolliert und dann zeitgerecht gebracht, um unnötige Kosten zu ersparen. Die Stute wird kostenfrei 5 Mal dem Hengst zugeführt, jedes weitere Mal kostet €10,-. Wenn nötig, ist eine Follikelkontrolle durch unseren Tierarzt möglich.
10. Die Anmeldegebühr beträgt je nach Hengst zwischen €250,- und €450,- und wird dem Deckgeld angerechnet. Die Anmeldegebühr wird bei Abmeldung der Stute und bei Nichtträchtigkeit der Stute als Bearbeitungsgebühr einbehalten. Sollte die Stute bei Abholung nachweislich nicht trächtig sein, entfällt die Zahlung der restlichen Decktaxe. Wird keine Trächtigkeitsuntersuchung vor Abholung gewünscht, so ist die volle Decktaxe bei Abholung fällig. Die Rechnung für Pensionskosten und Deckgeld ist spätestens bei Abholung in bar, per Scheck oder EC- Karte zahlbar. Erst nach vollständiger Zahlung wird der Deckschein ausgehändigt.
12. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund nichtig sein, so wird der Vertrag nicht nach seinem gesamten Inhalt nach unwirksam.
13. Der Gerichtsstand ist Weiden i.d. Opf

---

Ort, Datum

Unterschrift des Stutenbesitzers



## Allgemeine Datenschutzerklärung

Datenschutzhinweise nach Art. 13 DSGVO:

- Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle i.S.d. DSGVO  
Uli Reber, Gestüt Lipperthof, Reiterweg 2, 92715 Püchersreuth, Tel.: 09602/2484,  
E- Mail: info@lipperthof.de  
Die betriebliche Datenschutzbeauftragte ist unter der o.g. Anschrift zu Händen Frau Franziska Endres zu erreichen bzw. unter info@lipperthof.de per E-Mail.
- Kategorien von personenbezogenen Daten, deren Erhebung, Speicherung so wie Art und Zweck der Verarbeitung  
Wenn Sie mit uns in Geschäftskontakt treten, erheben wir folgende Informationen von Ihnen: Ihre Stammdaten (Namen und Adressen), Kontaktdaten (z.B. E-Mail Adressen, Telefonnummern) und Zahlungsdaten (z.B. Zahlungshistorie). Die Verarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zur Erfüllung des Vertragszwecks (Bedeckung Ihrer Stute durch den ausgewählten Hengst) oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (nötiger Informationsfluss vor Vertragsschluss) erforderlich. Ohne die Angaben dieser Daten wäre die Durchführung nicht möglich.
- Übermittlung von Daten an Dritte  
Eine Übermittlung von den o.g. Daten erfolgt nur zu den o.g. Zwecken. Ihre Daten werden ausschließlich auf Grundlage der oben genannten Rechtsgrundlagen an Dritte weitergegeben. Insbesondere werden Ihre Daten an folgende Stellen zu folgenden Zwecken übermittelt:
  - Tierärztliche Behandlungen: Bei Bedarf werden Ihre Daten zum Zweck der Rechnungsstellung und des Informationsflusses an die Tierklinik Eckersdorf oder die Tierarztpraxis am Steinwald weitergegeben. Darüber hinaus behalten wir uns vor, auch hier nicht genannte Spezialisten im auftretenden Fall hinzu zu ziehen und Ihre Daten dem entsprechen weiter zu geben. (Beispiel: Spezialtierärztin für Augen, usw..)
  - Schmiedeleistungen: für evtl. anfallende Schmiedearbeiten werden Ihre Daten zum Zweck der Rechnungsstellung an den Hufschmied „Hufeisen und mehr“ - Herrn Marco Iglor oder „Gangpferdeschmied“ - Herrn Werner Kimmel weitergegeben.
  - Laborleistungen: Für anfallende Tupferproben werden Ihre Daten zum Zweck der Rechnungsstellung an das mit unserem Gestütstierarzt zusammenarbeitende Labor weitergegeben.
- Ihre Betroffenenrechte  
Ihre Daten werden grundsätzlich nur solange verwendet, wie es für die bestehende Vertragsbeziehung erforderlich ist, es sei denn Sie haben uns Ihre Einwilligung zu weiteren Zwecken schriftlich erteilt oder wir haben ein berechtigtes Interesse an der weiteren Verarbeitung. In diesen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten bis zu Ihrem Widerruf, Ihrer Einwilligung oder bis Sie unseren berechtigten Interessen widersprechen. Ungeachtet dessen sind wir aufgrund regulatorischer, handels- und steuerrechtlicher Vorgaben verpflichtet, Ihre Adress-, Zahlungs- und Bestelldaten für die Dauer von zehn Jahren zu speichern. Sie haben uns gegenüber folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden, personenbezogenen Daten: Recht auf Auskunft, Recht auf Berichtigung oder Löschung, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, Recht auf Datenübertragbarkeit.
- Widerspruch gegen die Verarbeitung  
Insofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grund von berechtigten Interessen des Verantwortlichen erhoben wurden (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO), haben Sie das Recht Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen. Bei Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.